

Anlagenbetreiber

NV
Jana Hellwig

Telefon: (0 56 31) 9 74-2 36
Telefax: (0 56 31) 9 55-8 32
E-Mail: jana.hellwig@ewf.de

5. März 2014

Anwendung des Marktintegrationsmodells für Photovoltaik-Anlagen ab dem 01.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Anwendung des Marktintegrationsmodells für Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) ab dem 01.01.2014 informieren. Die Einführung des Marktintegrationsmodells ist eine zentrale Änderung des EEG 2012, mit der die Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie stärker „an den Markt herangeführt“ werden soll, indem Anreize geschaffen werden, den Strom selbst zu verbrauchen oder selbst zu vermarkten.

Die Vorschrift wurde zwar bereits im Jahr 2012 in das EEG aufgenommen, findet aber erst **ab dem 01.01.2014 Anwendung**, vgl. § 66 Abs. 19 EEG in der Fassung vom 31.03.2012. Bei PV-Anlagen, die unter das Marktintegrationsmodell fallen, wird ab 2014 die jährlich nach dem EEG förderfähige Strommenge auf 90 Prozent der erzeugten Strommengen begrenzt. Die Begrenzung gilt dabei nicht nur für Strommengen, für die die gesetzliche Einspeisevergütung gezahlt wird, sondern auch für Strommengen, die zum Zweck der Inanspruchnahme der Marktprämie oder zum Zweck der Inanspruchnahme des Grünstromprivilegs direkt vermarktet werden.

Soweit Anlagenbetreiber die erzeugte Strommenge nicht anteilig selbst vermarkten bzw. nicht selbst verbrauchen, sondern dem Netzbetreiber unverändert andienen, erhalten sie für den Anteil des Stroms, der über 90 Prozent der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge hinausgeht, nur noch eine deutlich reduzierte Vergütung, die sich wie folgt unterteilt: Bei Anlagen mit einer technischen Einrichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisung entspricht die Vergütung dem tatsächlichen Monatsmittelwert des Marktpreises für Strom aus solarer Strahlungsenergie. Bei PV-Anlagen ohne eine entsprechende technische Einrichtung wird der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwertes für Strom aus solarer Strahlungsenergie vergütet. Die tatsächlichen Monats- und Jahresmittelwerte werden von den ÜNB auf der Internetseite www.netztransparenz.de/de/Referenzmarktwerte.htm veröffentlicht.

Unter das Marktintegrationsmodell fallen PV-Anlagen, die in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet worden sind (sog. Auf-Dach-Anlagen), die eine installierte Leistung von mehr als 10 kW bis einschließlich 1 MW haben, die nach dem 31.03.2012 in Betrieb genommen worden sind und die nicht wegen gesetzlicher Übergangsvorschriften (§ 66 Abs. 18 Satz 2, Abs. 18a EEG) von der Anwendung des Marktintegrationsmodells ausgenommen sind. Zum Anwendungsbereich der Regelung dürfen wir auf den – rechtlich unverbindlichen – Hinweis der Clearingstelle EEG hinweisen (abrufbar unter: www.clearingstelle-eeq.de/hinwv/2012/30).

Ab dem 01.01.2014 greifen auch die Vorgaben zur Messung aus § 33 Abs. 4 EEG: Strom aus Anlagen, die unter das Marktintegrationsmodell fallen, dürfen nicht mit Anlagen, die nicht unter das Marktintegrationsmodell fallen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden. Eine gemeinsame Messeinrichtung ist also nur dann zulässig, wenn entweder alle gemeinsam gemessenen Anlagen unter das Marktintegrationsmodell fallen oder wenn alle gemeinsam gemessenen Anlagen nicht unter das Marktintegrationsmodell fallen. Hierzu möchten wir ebenfalls auf den – rechtlich unverbindlichen – Hinweis 2013/19 der Clearingstelle EEG hinweisen (abrufbar unter: www.clearingstelle-eeq.de/hinwv/2013/19).

Nach § 33 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 ist die Begrenzung der förderfähigen Strommenge bereits bei den Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. Da sich die vergütungsfähige Strommenge für jede Anlage erst nach Ablauf eines Kalenderjahres feststellen lässt, sind Anlagenbetreiber verpflichtet, die in der Anlage im entsprechenden Jahr erzeugten Strommengen dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar des Folgejahres mitzuteilen und durch Messwerte nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis über die erzeugte Strommenge nicht, ist die in das Netz eingespeiste Menge als gesamte erzeugte Strommenge zu werten.

Eine gesetzliche Informationspflicht des Netzbetreibers gegenüber dem Anlagenbetreiber über die Einführung des Marktintegrationsmodells besteht nicht.

Freundliche Grüße

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH



i. A. J. Helkaj